

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 10/2022

Veröffentlicht am: 17.02.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 9. Oktober 2018 am 29.09.2021 folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin beschlossen:

### **Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 29.09.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zielsetzung dieser Studienordnung

### **Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 7 Studienverlaufsplan
- § 8 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen
- § 9 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen
- § 10 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungs- und Teilnahmeanforderungen leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen
- § 12 Abmeldung und Rücktritt von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

### **Abschnitt III: Prüfungswesen**

- § 13 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 14 Regelmäßige Teilnahme
- § 15 Erfolgreiche Teilnahme
- § 16 Eingangskontrollen
- § 17 Durchführung von Erfolgskontrollen

- § 18 Prüferinnen und Prüfer
- § 19 Klausuren
- § 20 Prüfungsgespräche
- § 21 Structured Oral Examination (SOE)
- § 22 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- § 23 Praktische Übung–Patientenbehandlung
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 26 Wiederholungen
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen
- § 28 Akteneinsicht

#### **Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen**

- § 29 Nachteilsausgleich
  - § 30 Studienfachberatung
  - § 31 Kommunikation
  - § 32 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten
  - § 33 Experimentierklausel
  - § 34 Evaluation
  - § 35 Übergangsregelung und Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienverlaufsplan 1. Studienabschnitt
- Anlage 2: Studienverlaufsplan 2. Studienabschnitt
- Anlage 3: Studienverlaufsplan 3. Studienabschnitt
- Anlage 4: Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- Anlage 5: Kriterien für den Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
- Anlage 6: Module

### **Abschnitt I: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), in der Fassung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und

selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.

- (2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (3) Im Übrigen gelten die in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO) genannten Ziele der zahnärztlichen Ausbildung.

### § 3 Zielsetzung dieser Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Zahnmedizin.
- (2) Diese Studienordnung ergänzt die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO), indem sie insbesondere
  1. die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen regelt,
  2. die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise für die Fächer des ersten, zweiten und dritten Studienabschnitts bestimmt,
  3. unter Beibehaltung der durch die ZAprO vorgeschriebenen Gesamtstundenzahl die Fächer des ersten, zweiten und dritten Studienabschnitts an die zahnmedizinisch-wissenschaftliche Entwicklung anpasst und
  4. durch den Studienverlaufsplan des ersten, zweiten und dritten Studienabschnitts (Anlagen 1, 2 und 3) die Lehrveranstaltungen festlegt, die im Verlauf der zehn Semester des Studiums der Zahnmedizin erfolgreich zu besuchen sind.
  5. gemäß § 3 Abs. 4 ZAprO Module mit ihren Qualifikationszielen und den Voraussetzungen für die Vergabe von LP in Anlage 6 beschreibt. Hier wird der jeweils notwendige Arbeitsaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) angeben.
- (3) Das Studium nach dieser Ordnung ermöglicht es den Studierenden, die in den Prüfungen gemäß der ZAprO geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
- (4) Das Erreichen des Studienziels bewertet der Fachbereich regelmäßig und systematisch. Lehrveranstaltungen werden entsprechend § 5 der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011 regelmäßig evaluiert.

## Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin ist die Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 HHG.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3 vorlegen.

- (3) Zum Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (§ 8 Abs. 2).
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen, über die Erklärung im Antrag auf Immatrikulation hinaus, etwaige bisherige Fehlversuche in den Studiengängen Medizin oder Zahnmedizin angeben. Stellt sich heraus, dass entgegen dieser Erklärungen eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden wurde, so wird die Zulassung und Immatrikulation zum Studiengang Zahnmedizin von dem Studierendensekretariat der Philipps-Universität Marburg zurückgenommen.

#### § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt gemäß § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

#### § 6 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Studium vor dem ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung,
  2. ein anschließendes zweisemestriges Studium vor dem zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung,
  3. ein anschließendes viersemestriges Studium, das durch den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.
- (2) Die Inhalte des Studiums richten sich nach der ZApprO und dieser Ordnung.
- (3) Bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist
  1. eine Ausbildung in erster Hilfe,
  2. ein Pflegedienst von einem Monat nachzuweisen.
  3. Bis zum dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine Famulatur von vier Wochen nachzuweisen.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich auf die Lehrveranstaltungen so vorzubereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.
- (5) Bei einem Fachwechsel aus einem anderen Studiengang sind die Studierenden dem ersten Fachsemester zuzuordnen. Sind durch ein zuständiges Landesprüfungsamt Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet worden, können diese Studierenden nach Maßgabe freier Plätze in das entsprechende Fachsemester eingeordnet werden. Ein Anspruch auf Ausbildung besteht grundsätzlich in dem Fachsemester, für das die Einschreibung für Zahnmedizin bei der Universität erfolgt bzw. in einem niedrigeren Semester. Darüber hinaus besteht ein solcher Anspruch unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nur im Rahmen der gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten; das Nähere ist in § 7 geregelt.

#### § 7 Studienverlaufsplan

- (1) Die Themen des Studienverlaufsplanes sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es gibt in den drei Studienabschnitten verschiedene aufeinander aufbauende Ausbildungsphasen. Die für die Zulassung zu den drei Abschnittsprüfungen der Zahnärztlichen Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführt.
- (2) Über die nach der ZApprO notwendigen Veranstaltungen hinaus führt der Fachbereich Medizin weitere Lehrveranstaltungen durch, die den Erwerb weiterführender, vor allem wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten und Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Medizin ermöglichen.

- (3) Abweichungen vom Studienverlaufsplan sind, unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen der Zahnmedizin möglich und zulässig, insbesondere um den Erfordernissen eines Auslandsstudiums zu genügen.

### § 8 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studium der Zahnmedizin werden folgende Unterrichtsformen angeboten:
1. Vorlesungen:  
Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften. Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen werden durch Vorlesungen systematisch vorbereitet oder begleitet.
  2. Praktische Übungen:  
Die praktischen Übungen umfassen
    - a) Praktika,
    - b) den Unterricht am Patienten oder an der Patientin und
    - c) die Behandlung des Patienten oder der Patientin.In den praktischen Übungen bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Die praktische Vermittlung wird gewährleistet. In der Regel wird in kleinen Gruppen unterrichtet. Der Lehrstoff der praktischen Übungen ist an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausgerichtet. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.
  3. Seminare:  
In Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen.
  4. Gegenstandsbezogene Studiengruppen:  
Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen werden vor allem Fallbeispiele behandelt.
- (2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dabei werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Unterlagen und Aufgaben digital zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltung dient.
- (4) Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen wird in der Regel durch zusätzliche Unterlagen unterstützt, die von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf elektronischen Lernplattformen der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung gestellt werden.

### § 9 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung (§ 13 Abs. 1) ist in der Regel nur nach vorheriger fristgerechter Anmeldung möglich. Bei einigen

- leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen kann ein zusätzliches Anmeldeverfahren in den jeweiligen Zentren, Instituten und Kliniken notwendig sein. Form und Frist der Anmeldung werden vom Dekanat festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung setzt die Immatrikulation in mindestens demjenigen Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin voraus, dem die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist. Über Ausnahmen, insbesondere im Falle eines Studienortwechsels, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan in Abstimmung mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern im Rahmen der Kapazität.
  - (3) Die Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme daran sowie zur Teilnahme an der zugehörigen Erfolgskontrolle, § 12 bleibt unberührt.

#### § 10 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen werden nur Studierende der Zahnmedizin der Philipps-Universität Marburg zugelassen, soweit nicht für Studierende anderer Studiengänge nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Medizinischen Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Fachvertreterinnen und Fachvertretern möglich. Anträge sind spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn an die Dekanin oder den Dekan oder an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- (2) Die Aufnahmekapazität für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher stets nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.
- (3) Ist die Zahl der Anmeldungen zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge der Teilnahme nach einer fortlaufenden Warteliste.
  1. Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die
    - a) an dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung unverschuldet noch nicht teilgenommen haben oder gemäß § 12 aus wichtigem Grunde davon zurückgetreten sind oder
    - b) im Rahmen der Ausbildung zur/zum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgin/Gesichtschirurgen eine arbeitsvertragliche Verpflichtung am Fachbereich geltend machen können.
  2. Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die in Regelstudienzeit studieren.
  3. Einen Platz dritter Präferenz auf der Warteliste für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die eine vorausgegangene leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung des gleichen Studienabschnitts bereits einmal nicht erfolgreich absolviert haben.
  4. Einen Platz vierter Präferenz erhalten alle übrigen Studierenden.
- (4) Übersteigt die Zahl der Studierenden gleicher Präferenzstufe die Anzahl der Plätze, so entscheidet innerhalb der ersten drei Präferenzen das Los. Innerhalb der vierten Präferenz erhalten diejenigen bevorzugt einen Platz, die die meisten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

absolviert haben. Sollte auch nach diesen Kriterien die Anzahl der Plätze überschritten werden, entscheidet auch in der vierten Präferenz das Los.

- (5) Ein Anspruch auf Wiederholung einer bereits regelmäßig, jedoch erfolglos besuchten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung besteht in den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern nicht. Die Möglichkeit der Wiederholung kann jedoch nach Maßgabe freier Plätze auf Antrag gewährt werden. Die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten (vgl. § 26) bleibt von der Wiederholung einer Lehrveranstaltung unberührt.

#### § 11 Leistungs- und Teilnahmeanforderungen leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen

- (1) Die einzuhaltende Ordnung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sowie die weiteren einzelnen Voraussetzungen für die Bescheinigung der regelmäßigen und/oder erfolgreichen Teilnahme sind in der Anlage 6 geregelt und werden von der verantwortlichen Fachvertreterin oder dem verantwortlichen Fachvertreter in der ersten Woche der Lehrveranstaltung durch Aushang bekanntzugeben.
- (2) Bestimmte Tätigkeiten, die der Hygiene dienen oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Betriebes der Veranstaltung erforderlich sind (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege und Rückgabe des überlassenen Instrumentariums), sind Bestandteil der Veranstaltung, jedoch nicht der Lehrzeit; ihre angemessene Ausführung gemäß der Ordnung der Veranstaltung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der regelmäßigen und/oder erfolgreichen Teilnahme.
- (3) Die Studierenden erhalten in praktischen Übungen gemäß § 8 in der Regel Testatblätter bzw. ein Testatheft in Papier- oder elektronischer Form nach den Vorgaben der ZApprO, das sie ordnungsgemäß zu führen haben. Bei der Dokumentation von Patientendaten in diesen Heften müssen diese durch in der praktischen Übung unterschriftsberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter freigegeben worden sein. In Lehrveranstaltungen, die keine Verpflichtung zum Führen eines Testatheftes kennen, gelten die Vorgaben der jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter.
- (4) Die geforderten Leistungen sind innerhalb der Veranstaltungszeiten zu erbringen. Ausnahmen für Wiederholungsprüfungen regelt § 26.
- (5) Für praktische Übungen mit Patienten und Patientinnen gilt die Zulässigkeit von Fehlzeiten gemäß §14 Abs. 1 nur bei nachgewiesener Erkrankung und anderen nachgewiesenen, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen.

#### § 12 Abmeldung und Rücktritt von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 14) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
  1. ein stationärer Krankenhausaufenthalt,
  2. eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren,
  3. eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist,
  4. die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen,
  5. die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse (z. B. Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes).
- (2) Abmeldung und Rücktritt müssen im Dekanat und bei der einteilenden Stelle erklärt werden. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu erklären; § 24 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. Bei Nichtgenehmigung ist die Lehrveranstaltung weiterhin regulär zu besuchen.
- (4) Bei genehmigtem Rücktritt wird die/der Studierende von Amts wegen zu der nächsten Lehrveranstaltung angemeldet, die dem Wegfall des wichtigen Grundes folgt.

### Abschnitt III: Prüfungswesen

#### § 13 Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) In Lehrveranstaltungen sind Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben, soweit dies in der ZApprO oder im Studienplan in den Anlagen 1, 2 und 3 vorgesehen ist (leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen). Leistungsnachweise werden gemäß den Anlagen zur ZApprO bescheinigt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme (§ 14) an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind die regelmäßige (§ 14) und die erfolgreiche (§ 15) Teilnahme an der Veranstaltung. Die Kriterien für den Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen sind in Anlage 5 ausgewiesen. Das Nähere, insbesondere die Ausgestaltung der Erfolgskontrollen, bestimmt der Lehr- und Studienausschuss auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken. Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme kann zur Voraussetzung der Teilnahme an der Erfolgskontrolle gemacht werden. Die Bestimmungen des Lehr- und Studienausschusses werden vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.
- (3) Erfolgskontrollen werden grundsätzlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In den Wahlfächern findet eine Benotung gemäß §§ 10-11 ZApprO statt.
- (4) Werden die Erfolgskontrollen benotet, so werden die Noten für die einzelnen Erfolgskontrollen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entsprechend § 24 ZApprO sind für die Bewertung folgende Notenstufen zu verwenden:
  1. „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,
  2. „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
  3. „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
  4. „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
  5. „nicht ausreichend“ (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (5) Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise erbracht werden. Ausnahmen regelt die Hessische Immatrikulationsverordnung.
- (6) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden mit einem automatisierten Prozess oder auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an den Studiendekan oder die Studiendekanin des Fachbereichs zu richten.
- (7) Die nachstehenden Regelungen gelten auch, soweit Leistungsnachweise an einem anderen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg zu erwerben sind.



#### § 14 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Die regelmäßige Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn ein Zeiteil von in der Regel mindestens 84 % des Lehrangebotes besucht wurde. Die Anlage 5 kann Abweichendes festlegen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten oder Lebenspartner) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die Fachvertreterin oder der Fachvertreter, ob und inwieweit das Versäumnis durch eine angemessene Äquivalenzleistung ausgeglichen und die regelmäßige Teilnahme noch bescheinigt werden kann.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme wird von den Lehrenden überprüft und dokumentiert.
- (3) Studierende, die an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilnehmen, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut besuchen. Die Anmeldung für die vollständige Teilnahme erfolgt entsprechend § 9. Eine Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal besucht werden. Erfolgt auch die zweite Teilnahme nicht regelmäßig, ist die Veranstaltung endgültig nicht bestanden. § 12 bleibt unberührt.
- (4) Wurde an einer Lehrveranstaltung bereits regelmäßig teilgenommen, ist die erneute Teilnahme nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.

#### § 15 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die/der Studierende in der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in angemessener Weise gezeigt hat, dass sie/er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß.
- (2) Die Überprüfung erfolgt durch schriftliche, softwaregestützte, mündliche oder praktische Erfolgskontrollen (vgl. §§ 19-23). Eine Erfolgskontrolle kann aus mehreren Teilen bestehen. Sie kann auch ganz oder teilweise gemeinsam mit den Erfolgskontrollen anderer Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Besteht ein gemäß ZApprO erforderlicher Leistungsnachweis nach dieser Ordnung aus mehreren Teilleistungen, muss jede einzelne bestanden sein.
- (4) Für den Fall eines Hochschulwechsels stellt die ausfertigende Stelle (Prüfungsbüro, Fachvertreterinnen und Fachvertreter) auf Wunsch eine Bescheinigung über Teilleistungen aus.
- (5) Erfolgreich absolvierte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

#### § 16 Eingangskontrollen

- (1) Theoretische und praktische Eingangskontrollen dienen im Studium der Zahnmedizin dem Schutze der Patientin/des Patienten, die von den Studierenden behandelt werden oder an deren Behandlung Studierende beteiligt sind. Sie sollen verhindern, dass Studierende ohne genügende Kenntnisse in den praktischen Übungen Patientinnen oder Patienten z. B. vermeidbare Schmerzen oder körperliche Schäden zufügen.
- (2) Eingangskontrollen sind in praktischen Übungen zulässig, in denen Studierende selbst behandeln oder an der Behandlung beteiligt sind, wenn zuvor durch Angebot einer darauf bezogenen Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb der in der Eingangskontrolle geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gegeben war, und wenn zum Schutze der Patienten eine Mindestqualifikation erforderlich ist.

- (3) Der Termin für die Wiederholung von Eingangskontrollen ist so zu wählen, dass möglichst keine Verzögerung für den Beginn der Patientenbehandlung eintreten kann. Eine nicht bestandene Eingangskontrolle kann einmal wiederholt werden.

#### § 17 Durchführung von Erfolgskontrollen

- (1) Mit Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die Studierenden auch zu der zugehörigen Erfolgskontrolle verbindlich angemeldet, §24 bleibt unberührt.
- (2) Die Termine für die Erfolgskontrollen werden von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vor dem Termin der Erfolgskontrolle bekannt gegeben. Veranstaltungsbegleitende mündliche, schriftliche oder praktische Wissensüberprüfungen müssen zuvor nicht angekündigt werden.
- (3) Vor jeder Erfolgskontrolle müssen sich die zu prüfenden Studierenden mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis zur Feststellung ihrer Identität ausweisen. Mit Aufnahme der Prüfung bestätigen sie ihre Prüfungsfähigkeit.
- (4) Die Erfolgskontrollen dürfen nur den Lehrstoff beinhalten, der in den betreffenden Lehrveranstaltungen oder den sie vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen unterrichtet oder in den zugehörigen Lernzielkatalogen veröffentlicht wurde.
- (5) Erfolgskontrollen können die leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen begleiten und/oder am Ende dieser Veranstaltungen stattfinden. Werden Studienleistungen durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht, muss der Beitrag jedes einzelnen, soweit möglich, kenntlich gemacht werden. Ist eine Aufgliederung nicht möglich, so sollte die/der Studierende jedoch in der Lage sein, ihren/seinen Beitrag zum Zustandekommen der Studienleistungen erläutern zu können.
- (6) Prüfungsfragen werden in der Regel nicht veröffentlicht.
- (7) Wird eine praktische Übung in mehreren Parallelveranstaltungen durchgeführt, gelten in jeder Veranstaltung die gleichen Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme.
- (8) Die zu prüfenden Studierenden haben die für den Erfolg ihrer Prüfung maßgeblichen Leistungen persönlich ohne fremde Hilfe zu erbringen. Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln, insbesondere von Mobilfunkgeräten und anderen elektronischen Geräten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Eine Missachtung dieser Vorgaben führt gemäß § 25 zum sofortigen Prüfungsausschluss und Nichtbestehen der gesamten Erfolgskontrolle. § 29 bleibt unberührt.

#### § 18 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Erfolgskontrollen sind Mitglieder der Professorengruppe, mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie approbierte Zahnärztinnen/Zahnärzte und Ärztinnen/Ärzte, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 22 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in den jeweiligen Fächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung von der Dekanin / dem Dekan in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern zu Prüfenden bestellt werden. Als Prüfende kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu einer Lehrveranstaltung gehörige Erfolgskontrolle wird von den Lehrenden dieser Veranstaltung abgenommen, soweit nicht das Dekanat in Absprache mit der Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik eine andere prüfende Person bestellt.

## § 19 Klausuren

- (1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in vorgegebener Bearbeitungszeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt werden. Die Dauer der Klausuren kann zwischen 15 Minuten und 120 Minuten je Fach liegen. Die Bearbeitungszeit der Klausuren ist in Anlage 5 geregelt.
- (2) Bei der Aufstellung der Fragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Klausuren können auch Fragen aus externen Fragenpools beinhalten.
- (3) Findet die Klausur softwaregestützt statt, so wird sie mit einem schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet (elektronische Klausur / e-Klausur).
- (4) Die Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn
  1. mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind (absolute Bestehensgrenze) oder
  2. an der Klausur mindestens 10 Studierende erstmalig in der Mindeststudienzeit teilnehmen (Referenzgruppe) und das um 22 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte der Referenzgruppe überschritten wird (relative Bestehensgrenze). Jedoch muss das Ergebnis für ein Bestehen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte betragen.
- (5) Wiederholungsklausuren sind bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 10 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Klausursteilnehmer die 60%-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert. Jedoch muss das Ergebnis für ein Bestehen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte betragen.
- (6) Die Teilnahme an den Praktischen Übungen im dritten Studienabschnitt setzt eine fundierte Kenntnis der theoretischen Grundlagen voraus. Die Anwendung der relativen Bestehensgrenze wird den Studierenden schriftlich, durch Aushang oder elektronisch bekannt gemacht.
- (7) Klausurfragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden vor der Einbringung in die Klausur durch mehrere prüfende Personen (Review Board) auf ihre Eignung hin überprüft. Nicht geeignet erscheinende Fragen werden an die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zurückgegeben.
- (8) Die geprüften Studierenden haben bis zu einem Werktag nach Ende der Klausur die Möglichkeit, die zuständige Stelle auf eventuelle fehlerhafte Fragen schriftlich hinzuweisen. Diese Hinweise werden an die zuständigen Lehrenden zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Fragen, die sich nach eingehender Prüfung durch die Lehrenden als fehlerhaft herausstellen, werden für alle geprüften Studierenden gestrichen. In der Folge wird die Bestehensgrenze neu errechnet. Hierzu können die Studierenden Akteneinsicht nehmen (§ 28).
- (9) Klausuren, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Personen auszuwerten.

## § 20 Prüfungsgespräche

- (1) Prüfungsgespräche sind mündliche Erfolgskontrollen, in denen in vorgegebener Zeit Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender / zu prüfendem Studierenden. Das Nähere ist in Anlage 5 geregelt.
- (2) In der Regel werden Prüfungsgespräche in Form der Strukturierten Mündlichen Prüfung (§21, Structured Oral Examination) durchgeführt.
- (3) Prüfungsgespräche sind von mindestens einer, höchstens vier prüfenden Personen abzunehmen.
- (4) Prüfungsgruppen dürfen die Anzahl von 4 zu prüfenden Studierenden nicht überschreiten.
- (5) Unmittelbar nach Ende des Prüfungsgesprächs ist der/dem geprüften Studierenden das Ergebnis mitzuteilen.

### § 21 Structured Oral Examination (SOE)

- (1) Structured Oral Examination (SOE) stellt eine strukturierte Form der mündlichen Prüfung dar. Sie überprüft das im Zahnmedizinstudium erworbene theoretische Wissen sowie dessen Anwendung. Die SOE wird zur Steigerung von Objektivität, Validität und Reliabilität in der mündlichen Prüfung eingesetzt.
- (2) Die Inhalte der SOE und deren Gewichtung werden vor der Prüfung festgehalten. Die Zusammenstellung der Fragen orientiert sich an im Vorfeld definierten Schlüsselkompetenzen und -kriterien. Ebenfalls im Voraus bestimmt wird der Rahmen der Prüfung: SOE können als Befragungen, Diskussionen, Fallvorstellungen oder deren Mischungen abgehalten werden.

### § 22 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

- (1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft den Transfer von im Zahnmedizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.
- (2) Ablauf und Ziel der OSCE als Prüfungsform:
  - a. In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
  - b. Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten, die anhand standardisierter Bewertungsbögen bewertet werden.
  - c. Geprüft wird insbesondere an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z. B. Modellen).
  - d. Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer für diese Prüfungsform geschult.
- (3) Die Prüfung kann auf Grund des praktischen Formats nicht durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden.

### § 23 Praktische Übung–Patientenbehandlung

- (1) Im Studiengang Zahnmedizin werden Studierende in den zahnmedizinischen Fachdisziplinen an Patientinnen und Patienten behandlerisch tätig bzw. in die Behandlung eingebunden, wie es der späteren zahnärztlichen Berufsausübung entspricht. Zum Schutze der Patientin/des Patienten erfolgt hierbei die Ausbildung in einem streng regulierten Stufensystem, in dem die Studierenden schrittweise, mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad, in die zahnärztliche Patientenbehandlung eingeführt werden. Die Studierenden werden hierbei von approbierten Zahnärztinnen/Zahnärzten bzw. Ärztinnen/Ärzten angeleitet. Die Teilnahme an den Patienten-Behandlungskursen setzt fundierte Kenntnisse der theoretischen und praktischen Grundlagen voraus, die in vorbereitenden Pflichtveranstaltungen und den diesen Praktischen Übungen zugeordneten systematischen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für die praktische Übung–Patientenbehandlung, die eine Patientengefährdung im Rahmen der studentischen Behandlungsmaßnahmen ausschließen, sind in Anlage 4 angegeben.
- (3) Es ist nicht vertretbar, dass Studierende trotz ausreichender theoretischer und praktischer Unterweisung und trotz ständiger Betreuung durch approbierte Zahnärztinnen/Zahnärzte/Ärztinnen/Ärzte die Gesundheit von Patientinnen/Patienten gefährden. Daher ist die Wiederholbarkeit von Praktischen Übungen mit Patientenbehandlung durch Studierende auf eine einmalige Wiederholung beschränkt. Dies erfolgt zum Schutze der Patienten, insbesondere zur Wahrung ihres Rechtes auf körperliche Unversehrtheit.

#### § 24 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen

- (1) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen verbindlichen Termin ohne wichtigen Grund versäumt oder die Erfolgskontrolle vorzeitig abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, ein leeres Blatt abgegeben oder in einem Prüfungsgespräch geschwiegen hat.
- (2) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht unternommen, wenn die/der zu prüfende Studierende aus wichtigem Grund von ihr zurückgetreten und der Rücktritt genehmigt worden ist. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch nach drei Werktagen dem oder der Lehrenden anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das die Auswirkungen der Krankheit auf die Leistungsfähigkeit zum betreffenden Termin eindeutig beschreibt. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Ein amtsärztliches Attest ist auch bei wiederholtem Rücktritt wegen der gleichen Krankheit erforderlich.
- (3) Die Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die oder der Lehrende, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Bei Genehmigung des Rücktritts bei einem Erstprüfungsversuch ist die Teilnahme am nächstmöglichen Termin obligat.
- (5) Ergebnisse bereits abgelegter Teile einer Erfolgskontrolle bleiben bestehen.
- (6) Treten zu prüfende Studierende eine Erfolgskontrolle verspätet an, so gilt für sie dennoch derselbe zeitliche Endpunkt wie für alle anderen Teilnehmenden. Verlängerungen können bei unverschuldetem Zuspätkommen gewährt werden.

#### § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Unrechtmäßig erwirkte Anwesenheitsnachweise (z. B. durch Unterschriftenfälschung) führen zur Aberkennung dieser Leistungen.
- (2) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gelten insbesondere kooperatives Arbeiten bei Prüfungen, Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln sowie die Anfertigung von Notizen, die während einer Prüfung nach außerhalb der Prüfungsräumlichkeiten verbracht werden. Ein Täuschungsversuch liegt bereits dann vor, wenn die zu prüfende Person schuldhaft nicht zugelassene Hilfsmittel im Prüfungsraum mitführt.
- (3) Wer aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden.
- (4) Im Falle wiederholter oder besonders schwerer Täuschung kann die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan den dauernden Ausschluss von der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung beschließen, so dass diese endgültig nicht bestanden ist. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Energie (z. B. organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung von Funkgeräten, Mobiltelefonen oder anderer technischer Hilfsmittel) und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stört, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden nach in der Regel einer Abmahnung von der Fortsetzung der

Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

### § 26 Wiederholungen

- (1) Eine Erfolgskontrolle im ersten Studienabschnitt in den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern kann höchstens drei Mal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle zum Erwerb eines Leistungsnachweises in den zahnmedizinischen Praktika des ersten Studienabschnitts (Praktikum der Berufsfelderkundung, Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde, Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie) kann vor dem nächsten Praktikum einmal (theoretische Prüfung) bzw. einmal (praktische Prüfung) wiederholt werden. Werden auch diese Wiederholungen nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung mit allen für die erfolgreiche Teilnahme (§15) erforderlichen Leistungen möglich. Näheres regelt die Anlage 5. Praktische Arbeiten in den genannten Veranstaltungen können in der Regel nur in den zu ihrer Anfertigung und Abgabe definierten Abschnitten dieser Veranstaltungen wiederholt werden. Näheres regeln die Praktikumsordnungen.
- (2) Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle zum Erwerb eines Leistungsnachweises in den zahnmedizinischen Praktika des zweiten Studienabschnitts (Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom, Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom, Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe, Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin) kann vor dem nächsten Praktikum einmal (theoretische Prüfung) bzw. einmal (praktische Prüfung) wiederholt werden. Werden auch diese Wiederholungen nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung mit allen für die erfolgreiche Teilnahme (§15) erforderlichen Leistungen möglich. Näheres regelt die Anlage 5. Praktische Arbeiten in den genannten Veranstaltungen können in der Regel nur in den zu ihrer Anfertigung und Abgabe definierten Abschnitten dieser Veranstaltungen wiederholt werden. Näheres regeln die Praktikumsordnungen. Für andere, als die genannten Veranstaltungen im zweiten Studienabschnitt gilt die dreimalige Wiederholung von Erfolgskontrollen.
- (3) Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle zum Erwerb eines Leistungsnachweises in den zahnmedizinischen Praktika und Kursen des dritten Studienabschnitts (Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II, Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II, Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II, Operationskurs I und II, Integrierte Behandlungskurse I bis IV, Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes) kann vor dem nächsten Praktikum bzw. Kurs einmal (theoretische Prüfung) wiederholt werden. Wird auch diese Wiederholung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung mit allen für die erfolgreiche Teilnahme (§15) erforderlichen Leistungen möglich. Näheres regelt die Anlage 5. Praktische Arbeiten in den genannten Veranstaltungen können in der Regel nur in den zu ihrer Anfertigung und Abgabe definierten Abschnitten dieser Veranstaltungen wiederholt werden. Näheres regeln die Praktikumsordnungen. Wiederholungen von praktischen Arbeiten am Patienten oder an der Patientin sind nur dann möglich, wenn das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt und die Belastung für den Patienten oder die Patientin zumutbar ist. Für andere, als die genannten Veranstaltungen im dritten Studienabschnitt gilt die dreimalige Wiederholung von Erfolgskontrollen.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann insgesamt maximal zweimal besucht werden.

- (5) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle und deren Wiederholungsmöglichkeit muss grundsätzlich mindestens eine Woche liegen. Die Frist kann in den Fällen, in denen es zur Kollision mit den Meldefristen für die staatlichen Prüfungen kommt, auf drei Werktage verkürzt werden. Über die verkürzte Frist werden die Studierenden informiert.
- (6) Fehlversuche an anderen Hochschulen und/oder artverwandten Studiengängen werden als Fehlversuche im Studiengang Zahnmedizin angerechnet; sie sind bei einem Antrag auf Höherstufung zu erklären.
- (7) Bestandene Erfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

#### **§ 27 Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Veranstaltung nicht regelmäßig besucht wurde und kein weiterer Besuch möglich ist (§ 14 Abs. 3) oder wenn eine Erfolgskontrolle nicht bestanden wurde und nicht mehr wiederholt werden kann (§ 26 Abs. 1-4).
- (2) Wurde eine vergleichbare Veranstaltung in einem anderen Studiengang (z. B. Medizin) endgültig nicht bestanden, ist sie auch im Studiengang Zahnmedizin der Philipps-Universität Marburg endgültig nicht bestanden.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen erteilt die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Medizin dem oder der Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 HHG zur Folge.

#### **§ 28 Akteneinsicht**

- (1) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle haben die geprüften Studierenden einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Studierenden haben sich durch Studierendenausweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Die Einsicht erfolgt unter Prüfungsbedingungen; Ort, Zeit und weitere Modalitäten werden den Studierenden bekannt gegeben.
- (2) § 29 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

### **Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen**

#### **§ 29 Nachteilsausgleich**

- (1) Bei prüfungsunabhängigen, nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer/eines Studierenden, die die Erbringung von Leistungsnachweisen erschweren, können auf schriftlichen Antrag bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs Medizin angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Vor der Entscheidung der für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte

für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

### § 30 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn und während des Studiums durchgeführt.
- (2) Die Studieneingangsberatung wird in der Regel in Form einer Orientierungseinheit (O.E.) durchgeführt, bei der die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS), der Fachbereich, die O.E.-Kommission, die Beratungsassistenten/Beratungsassistentinnen und die Fachschaft Zahnmedizin kooperieren. Für Studieninteressierte werden schriftliche und elektronische Informationen bereitgestellt.
- (3) Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan bzw. von dieser/diesem beauftragte Personen und/oder durch eine Beauftragte/einen Beauftragten des Fachbereichs. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch die Fachvertreterinnen/Fachvertreter.

### § 31 Kommunikation

- (1) Soweit die Studierenden eine studentische E-Mail-Adresse vom Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität Marburg erhalten haben, erfolgt die elektronische Kommunikation mit ihnen ausschließlich über diese Adresse.
- (2) Gehen Bescheide oder sonstige Schriftstücke einer oder einem Studierenden nicht zu, weil sie oder er den Mitteilungspflichten nach § 6 HImmaVO nicht nachgekommen ist, so kann sie oder er sich auf den fehlenden Zugang nicht berufen.

### § 32 Verpflichtungen der Studierenden

- (1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patientinnen und Patienten und patientenbezogene Daten erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).
- (2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs, des Universitätsklinikums oder der Lehrpraxen benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinien zu befolgen.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen, in denen infektions- und/oder hautgefährdende Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine vorherige arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit den Inhalten „Hautgefährdung/Feuchtarbeit“ und „Biologische Arbeitsstoffe/Infektionsgefährdung“ erforderlich. Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV durch den Betriebsärztlichen Dienst ist für Studierende der Zahnmedizin im ersten Fachsemester obligatorisch. Die Teilnahme wird durch den Betriebsärztlichen Dienst bescheinigt.
- (4) Der Betriebsärztliche Dienst überprüft gleichzeitig bei den Studierenden den Impfstatus bzw. die Immunität nach §§ 23, 23a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und nach Masernschutzgesetz (§20 IfSG). Die Vollständigkeit des erforderlichen Impfstatus wird durch eine Eignungsbescheinigung "Nachweis Immunität bzw. Impfschutz nach § 23a und § 20 IfSG" bescheinigt.
- (5) Vor Beginn des dritten Studienabschnitts sind die arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV und die Eignungsuntersuchung „Einsatzfähigkeit für chirurgisch-invasive Tätigkeiten“ obligatorisch. Die Eignung wird getrennt von der Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge



nach ArbMedVV durch eine Bescheinigung attestiert. Der Impfstatus beziehungsweise die Immunität wird gemäß Absatz (4) erneut kontrolliert und bescheinigt.

Die Zulassung zu den Kursen und Praktika des dritten Studienabschnitts erfolgt erst mit der Vorlage der Vorsorge- und Eignungsbescheinigungen gemäß dieses Absatzes. Wird die betriebsärztliche Untersuchung durch eine Studierende / einen Studierenden verweigert, so führt dies zu einem Teilnahmeverbot an gegenseitigen Übungen der Studierenden, an operativen Eingriffen oder invasiven Maßnahmen an Patientinnen oder Patienten und damit zu einem Teilnahmeverbot für die entsprechenden Veranstaltungen.

- (6) Wenn eine Studierende / ein Studierender über sich selbst erfährt, dass bei ihr oder ihm ein nosokomiales Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV) vorliegt, so ist die oder der Studierende verpflichtet, dies dem Sicherheitsreferenten des Fachbereichs Medizin, dem Betriebsarzt, der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie der oder dem Lehrverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen, um das Risiko bzw. die Einsatzfähigkeit einschätzen zu lassen. Eine weitere Teilnahme an gegenseitigen Übungen der Studierenden sowie operativen Eingriffen oder invasiven Tätigkeiten am Patienten ohne vorherige qualifizierte ärztliche Einschätzung des nosokomialen Infektionsrisikos ist nicht statthaft.

### § 33 Experimentierklausel

- (1) Auf Antrag und bei positiver Beurteilung durch den Studienausschuss kann das Dekanat gestatten, Unterrichtsveranstaltungen für alle Studierenden oder eine Teilgruppe abweichend von den Bedingungen der Anlagen 1, 2 und 3 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.
- (2) Der erteilte Unterricht muss vom Umfang und von der kapazitären Bewertung her identisch zu den ersetzten Veranstaltungen der Anlagen 1, 2 und 3 sein. Es muss sichergestellt sein, dass die in der ZAppRO definierten Inhalte vermittelt werden. Die Abweichung vom Studienplan muss im Antrag begründet, Ziele der Änderungen definiert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.
- (3) Sofern nicht alle Studierenden des entsprechenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch das Los.

### § 34 Evaluation

- (1) Die vom HHG (§ 14 Abs. 1) vorgesehene Überprüfung der Lehre erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats.

### § 35 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium der Zahnmedizin in Marburg beginnen.
- (2) Studierende, die zum 01. Oktober 2021 bereits im Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 01.02.2017 beenden.
- (3) Die Regelung in Absatz 2 erlischt für Studierende, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, zum 31. März 2025.
- (4) Die Regelung in Absatz 2 erlischt für Studierende, die bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, zum 30. März 2028.
- (5) Studierende, die in höhere Semester hochgestuft werden, werden wie die im höheren Semester bereits zugelassenen Studierenden behandelt.
- (6) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang

Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 01.02.2017 außer Kraft.

Marburg, den 17.02.2022

gez.

Prof. Dr. D. Hilfiker-Kleiner

Dekanin

**In Kraft getreten am: 18.02.2022**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan 1. Studienabschnitt  
Veranstaltungen im 1.-4. Studienhalbjahr  
Studienbeginn im Wintersemester**

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen I				12			
1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	3	4,5			1
2	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2	2			1
3	Chemisches Praktikum I	PÜ	2	3	X	X	1
4	Vorlesung Physik I	VL	2	2			1
Modul Medizinische Grundlagen I				3,5			
5	Übung in medizinischer Terminologie	PÜ	1	2	X	X	1
6	Vorlesung Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1	1,5			1
Modul Zahnmedizinische Grundlagen I				15			
7	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde I	VL	1	1,5	X		1
8	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	PÜ	3	5	X	X	1
9	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie I	VL	1	1,5	X		1
10	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	PÜ	3	5	X	X	1
11	Vorlesung Berufsfelderkundung	VL	2	2	X		1
Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen II				6			
12	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2	2			2
13	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5	2	X	X	2
14	Vorlesung Physik II	VL	2	2			2
15	Physikalisches Praktikum	PÜ	4	4	X	X	2

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul Medizinische Grundlagen II				14			
16	Vorlesung Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2	2			2
17	Vorlesung Mikroskopische Anatomie	VL	4	4			2
18	Praktikum Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5	6	X	X	2
19	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie I	VL	2	2			2
Modul Zahnmedizinische Grundlagen II				6			
20	Praktikum der Berufsfelderkundung	PÜ	3	4	X	X	2
21	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde II	VL	1	1	X		2
22	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie II	VL	1	1	X		2
Modul Medizinische Grundlagen III				30			
23	Vorlesung Physiologie II (Organsysteme)	VL	4	6			3
24	Physiologisches Praktikum I (Physiologie der Organsysteme) mit Seminar	PÜ	3,2	6	X	X	3
25	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie II	VL	2	3			3
26	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I	PÜ	2,1	4	X	X	3
27	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	3	4,5			3
28	Präparierkurs	PÜ	4	6,5	X	X	3
Modul Medizinische Grundlagen IV				30			
29	Vorlesung Neuroanatomie	VL	3	5,5			4
30	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	1	4,5	X	X	4
31	Vorlesung Physiologie III (Neurophysiologie)	VL	3	6			4
32	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie) mit Seminar	PÜ	2,75	6	X	X	4
33	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie III	VL	1	3			4
34	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II	PÜ	1,75	5	X	X	4
Wahlfach vor der ersten Abschnittsprüfung							
35	Wahlfach	VL	2				2-4

**Veranstaltungen im 1.-4. Studienhalbjahr  
Studienbeginn im Sommersemester**

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen II				6			
12	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2	2			1
13	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5	2	X	X	1
14	Vorlesung Physik II	VL	2	2			1
15	Physikalisches Praktikum	PÜ	4	4	X	X	1
Modul Medizinische Grundlagen II				14			
16	Vorlesung Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2	2			1
17	Vorlesung Mikroskopische Anatomie	VL	4	4			1
18	Praktikum Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5	6	X	X	1
19	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie I	VL	2	2			1
Modul Zahnmedizinische Grundlagen I				15			
7	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde I	VL	1	1,5	X		1
8	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	PÜ	3	5	X	X	1
9	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie I	VL	1	1,5	X		1
10	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	PÜ	3	5	X	X	1
11	Berufsfelderkundung	VL	2	2	X		1
Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen I				12			
1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	3	4,5			2
2	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2	2			2
3	Chemisches Praktikum I	PÜ	2	3	X	X	2
4	Vorlesung Physik I	VL	2	2			2

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul Medizinische Grundlagen I				3,5			
5	Übung in medizinischer Terminologie	PÜ	1	2	X	X	2
6	Vorlesung Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1	1,5			2
Modul Zahnmedizinische Grundlagen II				6			
20	Praktikum der Berufsfelderkundung	PÜ	3	4	X	X	2
21	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde II	VL	1	1	X		2
22	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie II	VL	1	1	X		2
Modul Medizinische Grundlagen IV				30			
29	Vorlesung Neuroanatomie	VL	3	5,5			3
30	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	1	4,5	X	X	3
31	Vorlesung Physiologie III (Neurophysiologie)	VL	3	6			3
32	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie) mit Seminar	PÜ	2,75	6	X	X	3
33	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie III	VL	1	3			3
34	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II	PÜ	1,75	5	X	X	3
Modul Medizinische Grundlagen III				30			
23	Vorlesung Physiologie II (Organsysteme)	VL	4	6			4
24	Physiologisches Praktikum I (Physiologie der Organsysteme) mit Seminar	PÜ	3,2	6	X	X	4
25	Biochemie/Molekularbiologie II	VL	2	3			4
26	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I	PÜ	2,1	4	X	X	4
27	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	3	4,5			4
28	Präparierkurs	PÜ	4	6,5	X	X	4
Wahlfach vor der ersten Abschnittsprüfung							
35	Wahlfach	VL	2				2-4

## Anlage 2: Studienverlaufsplan 2. Studienabschnitt

- a) Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen laut Anlage 2 b) ist der vollständig bestandene erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §28 ff. ZApprO oder die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung gemäß §25 ff. ZÄPrO.
- b) Veranstaltungen im 5.-6. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul zahnärztlich-chirurgische Propädeutik I				6,5			
36	Vorlesung zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	VL	2	2	X		5
37	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	PÜ	4	4,5	X	X	5
Modul Radiologisches Praktikum I				4,5			
38	Vorlesung Radiologie (incl. Strahlenschutz) I	VL	1	1,5	X	X	5
39	Demonstration Radiologie (incl. Strahlenschutz) I	VL	0,5	1	X	X	5
40	Praktikum Radiologie (incl. Strahlenschutz) I	PÜ	1,5	2	X	X	5
Modul zahnärztliche Prothetik am Phantom				19			
41	Vorlesung zahnärztliche Prothetik am Phantom	VL	2	2	X		5
42	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	PÜ	18	17	X	X	5
Modul Zahnerhaltungskunde am Phantom				19			
43	Vorlesung Zahnerhaltungskunde am Phantom	VL	1	1	X		6
44	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	PÜ	16	16	X	X	6
45	Vorlesung Grundlagen der Parodontologie	VL	1	1	X		6
46	Praktikum der Parodontalpropädeutik am Phantom	PÜ	2	1,5	X	X	6
Modul kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe				7			
47	Vorlesung kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	VL	2	2	X		6
48	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	PÜ	6	5	X	X	6
Modul Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I				1,5			
49	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	VL	2	1,5	X	X	6
Modul Radiologisches Praktikum II				2,5			
50	Vorlesung Radiologie (incl. Strahlenschutz) II	VL	1	0,8	X	X	6
51	Demonstration Radiologie (incl. Strahlenschutz) II	VL	0,5	0,8	X	X	6
52	Praktikum Radiologie (incl. Strahlenschutz) II	PÜ	1,5	1	X	X	6

Anlage 3: Studienverlaufsplan 3. Studienabschnitt

a) Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen laut Anlage 3 b) ist der vollständig bestandene zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §42 ff. ZApprO.

b) Veranstaltungen im 7.-10. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul Behandlung I				17			
53	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs I	VL	6	5	X		7
54	Seminar Integrierter Behandlungskurs I	SE	2	1	X	X	7
55	Integrierter Behandlungskurs I (Patientenbehandlung)	PÜ	6,5	6,5	X	X	7
56	Integrierter Behandlungskurs I (Laborzeit)	PÜ	2	0,5			7
57	Vorlesung zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	VL	1	2	X		7
58	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	PÜ	1,5	2	X	X	7
Modul Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II				2			
59	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	VL	2	2	X	X	7
Modul Kieferorthopädie I				5			
60	Vorlesung kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	VL	2	1,5	X		7
61	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	SE	1	1	X	X	8
62	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	PÜ	2,5	2,5	X	X	8
Modul klinisch-medizinisches Wissen I				5,5			
63	Vorlesung Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	VL	1	1	X		7
64	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	PÜ	2	1,5	X	X	7
65	Vorlesung Pathologie	VL	2,5	2	X		7
66	Praktikum Pathologie	PÜ	1	1	X	X	7
Modul Querschnittsbereiche I				5,5			
67	QB Klinische Werkstoffkunde Vorlesung	VL	2	2	X	X	7
68	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin I	VL	0,5	0,5	X	X	7-10
69	QB Notfallmedizin Vorlesung	VL	2	2	X		7 und 10
70	QB Notfallmedizin Praktikum	PÜ	1	1	X	X	7 und 10



Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul Behandlung II				14			
71	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs II	VL	1	1	X		8
72	Seminar Integrierter Behandlungskurs II	SE	2	2	X	X	8
73	Integrierter Behandlungskurs II	PÜ	6,5	6,5	X	X	8
74	Integrierter Behandlungskurs II (Laborzeit)	PÜ	2	2			8
75	Vorlesung zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	VL	1	1	X		8
76	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	PÜ	1,5	1,5	X	X	8
Modul Kieferorthopädie II				5,5			
77	Vorlesung kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	VL	2	2	X		8
78	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	SE	1	1	X	X	9
79	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	PÜ	2,5	2,5	X	X	9
Modul Oral- und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie I				10			
80	Vorlesung Operationskurs I	VL	1	1	X		8
81	Operationskurs I (Phantom)	PÜ	1	4,5	X	X	8
82	Operationskurs I (Behandlung)	PÜ	2	2,5	X	X	8
83	Operationskurs I	PÜ	2	2	X	X	8
Modul klinisch-medizinisches Wissen II				1,5			
84	Vorlesung Dermatologie und Allergologie	VL	2	1,5	X	X	8
Modul Querschnittsbereiche II				2,5			
85	QB Schmerzmedizin Vorlesung	VL	2	2	X	X	8
86	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin II	VL	0,5	0,5	X	X	8
Modul Behandlung III				13			
87	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs III	VL	6	5	X		9
88	Seminar Integrierter Behandlungskurs III	SE	2	1	X	X	9
89	Integrierter Behandlungskurs III	PÜ	6,5	6,5	X	X	9
90	Integrierter Behandlungskurs III (Laborzeit)	PÜ	2	0,5			9
Modul Oral- und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie II				5			
91	Vorlesung Operationskurs II	VL	1	1	X		9
92	Operationskurs II (Phantom)	PÜ	1	1	X	X	9
93	Operationskurs II (Behandlung)	PÜ	2	1,5	X	X	9
94	Operationskurs II	PÜ	2	1,5	X	X	9
Modul Radiologisches Praktikum III				1			
95	Radiologisches Kolloquium	VL	1	1	X		9

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Semester
Modul klinisch-medizinisches Wissen II				4			
96	Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie	VL	2	2	X	X	9
97	Vorlesung Innere Medizin einschließlich Immunologie I	VL	2	2	X	X	9
Modul Querschnittsbereiche III				3,5			
98	QB Orale Medizin und systemische Aspekte Vorlesung	VL	2	2	X	X	9
99	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin Vorlesung	VL	2	1	X	X	9
100	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin III	VL	0,5	0,5	X	X	9
Modul Behandlung IV				12			
101	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs IV	VL	1	1	X		10
102	Seminar Integrierter Behandlungskurs IV	SE	2	2	X	X	10
103	Integrierter Behandlungskurs IV	PÜ	6,5	6,5	X	X	10
104	Integrierter Behandlungskurs IV (Laborzeit)	PÜ	2	2			10
Modul Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III				2			
105	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	PÜ	2	2	X	X	10
Modul klinisch-medizinisches Wissen III				2			
106	Vorlesung Innere Medizin einschließlich Immunologie II	VL	2	2	X	X	10
Modul Querschnittsbereiche IV				5,5			
107	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen Vorlesung	VL	2	2	X	X	10
108	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich Vorlesung	VL	2	2	X	X	10
109	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin IV	VL	0,5	1,5	X	X	10
Modul Berufskunde und Praxisführung				1			
110	Vorlesung Berufskunde und Praxisführung	VL	2	1	X	X	10
Wahlfach vor der dritten Abschnittsprüfung				3			
111	Wahlfach	VL	2	3	X	X	7-10

Anlage 4: Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

a) Erster Studienabschnitt (Semester 1-4)

Erfolgreiche Teilnahme an  Ist Voraussetzung für	Chemisches Praktikum f. Zahnmediziner I/II (NR. 3/13)	Physikalisches Praktikum (Nr. 15)	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde, Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Nr. 8/10)
Praktikum Biochemie/Molekular-biologie I/II (Nr. 26/34)	X		
Physiologisches Praktikum I/II (Nr. 24/32)		X	
Praktikum der Berufsfelderkundung (Nr. 20)			X

- b) Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen laut Anlage 2 b) ist der vollständig bestandene erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §28 ff. ZApprO oder die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung gemäß §25 ff. ZÄPrO.
- c) Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen laut Anlage 3 b) ist der vollständig bestandene zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §42 ff. ZApprO.

**d) Dritter Studienabschnitt (Semester 7-10)**

**1. Bereich Integrierte Behandlungskurse**

**1.1. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Integrierten Behandlungskurs I ist der Nachweis der Röntgensachkunde, Modul Radiologisches Praktikum I/II (Nr. 40-42 und 52-54). Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende im Übergang nach §35 Abs. 2 mit vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung gemäß §25 ff. ZÄPrO.**

Erfolgreiche Teilnahme an	Modul Behandlung I (Nr. 53-58)	Modul Behandlung II (Nr. 71-76)	Modul Behandlung III (Nr. 87-90)
Ist Voraussetzung für			
Modul Behandlung II (Nr. 71-76)	X		
Modul Behandlung III (Nr. 87-90)	X	X	
Modul Behandlung IV (Nr. 101-104)	X	X	X

**2. Bereich Kieferorthopädie**

Erfolgreiche Teilnahme an	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I (Nr. 62)
Ist Voraussetzung für	
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II (Nr. 79)	X

### 3. Oralchirurgie/MKG-Chirurgie

Erfolgreiche Teilnahme an  Ist Voraussetzung für	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Nr. 49)	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Nr. 59)	Modul Oral- und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie I (Nr. 80-83)	Modul Oral- und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie II (Nr. 91-94)
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Nr. 59)	X			
QB Notfallmedizin (Nr. 69/70)		X		
Modul Oral- und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie II (Nr. 91-94)			X	
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Nr. 105)				X

### 4. Querschnittsbereiche

Erfolgreiche Teilnahme an  Ist Voraussetzung für	Modul Behandlung II (Nr. 71-76)
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen (Nr. 107)	X

## **Anlage 5: Kriterien für den Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen**

## **Anlage 6: Module**

### **Addendum zu den Anlagen 5 und 6 der Studienordnung Zahnmedizin 2021**

Die in der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 26. Mai 2021 verlangte Ausweisung der „Kriterien für den Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen“ (Anlage 5) und „Module“ (Anlage 6) ist – insbesondere unter Beachtung der gerade erst beginnenden deutschlandweiten Gespräche über Veranstaltungsgegenstände und Lernziele, die in der Dritten Abschnittsprüfung (ZApprO) zentral und bundeseinheitlich abgeprüft werden – derzeit noch nicht möglich.

Diese wird durch eine Änderungsfassung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2022 nachgereicht.